

Beitragsordnung

- Förderverein der Grundschule Friedrich Engels Piesteritz e.V. -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes, während einer Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des „Fördervereins der Grundschule Friedrich Engels Piesteritz e. V.“.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- und anders gearteter Leistungen.

Die Beitragsordnung ist so lange gültig, bis sie durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Beitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Fördervereins beträgt 15 €.
3. Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 25 € Mitglied werden. Sie werden jedoch wie Einzelmitglieder behandelt und haben nur eine Stimme.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, weder bei Ausschluss noch bei Austritt oder bei Ausscheiden aus anderen Gründen (§ 3 Abs. 3 und 4 der Satzung).

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren ist der Beitrag bis zum 31.03. zu leisten.
3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt mittels Überweisung auf das Konto des Fördervereins. Im Verwendungszweck ist der Vor- und Nachname des Mitglieds anzugeben (Bsp.: Max Mustermann, Jahresbeitrag (JJJ)).
4. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber : Förderverein der Grundschule Friedrich Engels Piesteritz e.V.

Kontonummer: 0101042698

BLZ : 80550101

IBAN : DE71 8055 0101 0101 0426 98

BIC : NOLADE21WBL

§ 5 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinsziele sind Spenden erwünscht.

1. Bei Spenden über 300 € stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300 € genügt der Kontoauszug für das Finanzamt und es entfällt die formale Zuwendungsbescheinigung (§50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WStDV).
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 300 € einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde am 19.06.2024 auf der Vorstandssitzung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.